

vorab per e-mail: uvp-energie@stmk.gv.at

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

Steiermärkische Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt- und Raumordnung
Referat UVP- und Energierecht
zH Frau Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 20.7.2023
CO/ag

ERSTANTRAGSTELLERIN Energie Steiermark Green Power GmbH
Leonhardgürtel 10
8010 Graz

ZWEITANTRAGSTELLERIN Verbund Hydro Power GmbH
Europaplatz 2
1150 Wien

BEIDE VERTRETEN DURCH **ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH** 1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX



Vollmacht gemäß § 8 RAO iVm § 10 AVG erteilt

WEGEN Vorhaben KW Leoben Ost
§§ 5, 17 iVm Z 30 Anhang 1 UVP-G 2000

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. ANTRAG

**auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und
zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (KW Leoben Ost)**

1-fach
1 HS
Einreichoperat (Papierparie 5-fach, USB-Stick)

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

FN 222714x
Handelsgericht Wien

Ad I.)

Wir haben die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, mit unserer rechtlichen Vertretung im gegenständlich in Gang gesetzten UVP-Genehmigungsverfahren beauftragt und bevollmächtigt. Wir er-suchen um Kenntnisnahme und Zustellung an unsere Rechtsvertretung.

Energie Steiermark Green Power GmbH
VERBUND Hydro Power GmbH

Ad II.)**A) DAS VORHABEN**

1. Die Antragstellerinnen (idF kurz: ASt) beabsichtigen, im östlichen Stadtgebiet von Leoben in und an der Mur ein Wasserkraftwerk (Laufkraftwerk) zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben trägt die Bezeichnung „Murkraftwerk Leoben Ost“ (idF kurz: KW Leoben Ost).

Die Laufradachse des KW Leoben Ost wird bei Flusskilometer 260,90 situiert sein. Das Projektgebiet erstreckt sich von seiner Stauwurzel, die unmittelbar flussab des bestehenden KW Leoben (dieses wird von der Zweitantragstellerin bei Flusskilometer 263,115 betrieben) beginnt, bis zum Ende seiner Unterwassereintiefung bei Flusskilometer 259,02. Das Projektgebiet weist somit eine Gesamtlänge von rund 4,1 km auf. Unmittelbar nach dem Ende seiner Unterwassereintiefung liegt bei Flusskilometer 258,557 das Wasserkraftwerk Niklasdorf I der Niklasdorf Energie- und Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Proleber Straße 6, 8712 Niklasdorf.

Somit füllt das KW Leoben Ost die Lücke zwischen dem Oberliegerkraftwerk (KW Leoben) und dem Unterliegerkraftwerk (KW Niklasdorf I).

2. Das KW Leoben Ost umfasst die Errichtung der Wasserkraftanlage und aller damit verbundenen Nebenanlagen. Es besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:
 - Krafthaus mit Turbinen und Generatoren
 - Wehranlage mit Verschlüssen
 - Dammbauwerke und Unterwassereintiefung
 - Begleitdrainagen und Abdichtungsmaßnahmen

- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen und flussbauliche Maßnahmen
- Energieableitung
- Maßnahmen für Freizeit und Erholung
- Verkehrs- und sonstige Infrastrukturmaßnahmen

Sondermaßnahmen, wie z.B. Adaptierungen des Kanalsystems, Verbreiterung der Pebalbrücke, etc. (es handelt sich dabei um Vorhabensbeiträge Dritter, deren Umweltauswirkungen in der UVE berücksichtigt sind), sind ebenfalls geplant.

3. Das Stauziel wurde aus folgenden Gründen mit Kote 525,30 müA festgelegt:

- Möglichst vollständige Ausnutzung des Wasserkraftpotenzials zwischen den beiden Bestandskraftwerken bei vertretbaren ökologischen Auswirkungen und Kosten (Schaffung einer geschlossenen Kraftwerkskette unter Berücksichtigung ausreichender Fließgeschwindigkeiten im Stauwurzelbereich)
- Minimierung der Einstauverluste am Oberliegerkraftwerk KW Leoben unter Berücksichtigung regelmäßig stattfindender Geschiebeumlagerungen entlang der Unterwasserstrecke
- Minimierung der erforderlichen Geländeanpassungen bzw. Uferbegleitdämme zur Herstellung der erforderlichen Freiborde im Hochwasserfall
- Sicherstellung ausreichender Freiborde unter den Brückentragwerken
- Minimierung der Beeinflussung von Mischwasserentlastungen und murnah errichteten Gebäuden, insbesondere von deren Kellern und Tiefgaragen

Das Vorhaben ist auf einen Ausbaudurchfluss von $Q_A = 160 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgelegt. Die Engpassleistung des KW Leoben Ost beträgt 7,44 MW.

4. Zu diesen Komponenten des KW Leoben Ost ist auszuführen:

4.1 Das Hauptbauwerk wird als Buchtenkraftwerk in Stahlbetonbauweise ausgeführt, die Laufradachse befindet sich bei Mur-km 260,90. Die linksufrig angeordnete Wehranlage besteht aus 3 Wehrfeldern mit einer lichten Durchflussbreite von je 10,0 m. An den Wehrrücken schließt sich ein ebenes Tosbecken an. Flussab des Tosbeckens wird eine rund

49,0 m lange und 37,5 m breite Nachkolksicherung aus in Beton verlegten Wasserbausteinen angelegt. Auch der Vorboden flussaufwärts der Wehranlage wird durch in Beton verlegte Wasserbausteine bzw. durch eine 14,0 m lange massive Betonplatte gesichert.

Das rechtsufrig situierte Krafthaus ist als gedrungenes Bauwerk ohne Hochbauten konzipiert. In diesem Krafthaus sind auf 4 Ebenen alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen Räume untergebracht. Die Energieerzeugung erfolgt in 2 Kaplan-Rohrturbinen mit horizontaler Turbinenachse. Je Turbine ist eine Ausbauwassermenge von 80 m³/s vorgesehen.

Die elektrotechnische Ausrüstung des KW Leoben Ost umfasst 30-kV Komponenten, die 6,3-kV-Schaltanlage, Hochspannungskabelverbindungen im Krafthaus und Niederspannungskomponenten und Nebenaggregate.

Folgende Nebenanlagen werden im Zuge des Baus des Hauptbauwerkes errichtet:

- Rechengutmulde
- Dammtafellagerplatz
- Transformatorenboxen inkl. Notstromaggregat
- Fischwanderhilfen für den Auf- und Abstieg
- Fischschutzeinrichtungen
- Außenanlagen

- 4.2 Im Staubereich sind weder Uferbegleitdämme noch Untergrundabdichtungen und Begleitdrainagen erforderlich. Böschungen werden nur in jenen Bereichen mit Wasserbausteinen gesichert, wo der Bestand durch Baumaßnahmen angegriffen bzw. verändert wird.

Weiters sind im Staubereich die Errichtung einer Flachwasserzone, einer Staurauminsel, von Buhnen, einer Kiesbank und Adaptierungen der Mündung des Aubaches vorgesehen.

- 4.3 Auch im Unterwasserbereich sind keine Untergrundabdichtungen und Begleitdrainagen vorgesehen. Die seitlichen Uferböschungen werden entsprechend der ermittelten Schlepptensionen mit Wasserbausteinen gesichert und mit Weidenstecklingen bepflanzt. Im Bereich des Kanaldükers (Mur-km 259,572) wird auch die Mursohle über die gesamte Flussbreite mit einer Betonplatte bzw. mit in Beton verlegten Wasserbausteinen gesichert.

Weiters sind im Unterwasserbereich die Anlegung einer Kiesbank, einer Flachwasserzone mit Kiesbänken und Störsteinen, von 7 inklinanten Bühnen und einer befestigten Abfahrtsrampe vom Obritzfeldweg bis zur Sohle der Mur vorgesehen.

- 4.4 Die erzeugte Energie wird über zwei getrennte 30 kV-Kabelsysteme in das öffentliche Stromnetz der Energie Netze Steiermark GmbH bzw. in das Werksnetz der voestalpine Stahl Donawitz GmbH eingespeist.
5. Die näheren Angaben über die Bauphase (geplante Baumaßnahmen, erforderliche Einrichtungs- und Transportflächen, zu erwartende Massentransporte, Baustraßen, Energiebedarf sowie Emissionen/Immissionen und Rückstände sowie ein Grobzeitplan) finden sich im Dokument B.02.01 – Baustellenkonzept.
6. Zum Hochwasserabfluss wurden entsprechende hydraulische Berechnungen durchgeführt (auf die entsprechenden Einlagen in den Einreichunterlagen wird verwiesen). Festzuhalten ist, dass das Projekt die Hochwasserabflussverhältnisse verbessert (siehe dazu insbesondere die Pkte. 3.10., 4.7. und 5.3. des TB). Für Leoben besteht ein Hochwasserisikomanagementplan (§ 55l WRG 1959). Bis 2027 sollen die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden.
7. Die gegenüber dem Bestandswege- und -straßennetz erforderlichen Änderungen während der Bauphase sowie der Zustand des Bestandswege- und -straßennetzes ab Inbetriebnahme des KW Leoben Ost sind im Dokument Fachbericht Verkehr (Einlage C.02.01) beschrieben.
8. Zu den vorhabensbedingten Risiken (Betriebsstörungen einerseits, Risiken schwerer Unfälle oder Naturkatastrophen andererseits) finden sich Ausführungen in Pkt. 8. des TB.
9. Die Betriebsdauer des KW Leoben Ost wird mit 90 Jahren beantragt. Damit ist die technische Lebensdauer des Kraftwerks aber noch nicht erreicht. Der Konsens wird daher entsprechend wiederzuerleihen sein.

Zu dem heute noch nicht absehbaren Zeitpunkt der Auflassung bzw. Stilllegung des KW Leoben Ost ist zu sagen, dass die letztmaligen Vorkehrungen der Wasserrechtsbehörde (§§ 27, 29 WRG 1959) abzuwarten sein werden. Die danach zu entsorgenden Anlagenteile werden zum dann gegebenen Zeitpunkt nach der dann gültigen Rechtslage verwertet oder sonst behandelt werden.
10. Zur Frage der alternativen Lösungen sowie des Unterbleibens des Vorhabens ist auf Kap. 6 des TB (S. 55 ff) zu verweisen.

11. Zu den betroffenen Rechten Dritter ist Folgendes auszuführen:
- 11.1 Das Vorhaben betrifft wasserrechtlich bewilligte Einleitungen, die im TB, Pkt. 3.6., im Einzelnen angeführt sind.
- 11.2 Das Vorhaben betrifft weiters Wasserrechte zur Nutzung des Grundwassers, die im Fachbericht Hydrogeologie (Einlage D.02.01) im Einzelnen dargestellt sind.
- 11.3 Die vom Vorhaben betroffenen Liegenschaften bzw. Grundparzellen sind dem Grundstücksverzeichnis (B.01.04) zu entnehmen.
- 11.4 Das Vorhaben berührt mehrere Reviere des Arbeiter-Fischereivereins Leoben. Dieser ist daher der (alleinige) Fischereiberechtigte im Projektgebiet.
- 11.5 Es wurden bereits Zustimmungen der Wasserberechtigten und der Liegenschaftseigentümer eingeholt. Soweit solche Zustimmungen noch fehlen, gehen die ASt davon aus, dass jedenfalls eine gütliche Einigung erzielt werden kann.

B) RELEVANTE VORHABEN DRITTER

Folgende von Dritten verfolgte Vorhaben sind für das Vorhaben KW Leoben Ost von Bedeutung und wurden daher in den Einreichunterlagen und/oder in der Umweltverträglichkeitserklärung (idF kurz: UVE) berücksichtigt:

1. Für das Oberlieger-KW der Zweitantragstellerin wurde mit Bescheid des LH von Stmk vom 9.8.2022, GZ: ABT13-65858/2022-14, die wasserrechtliche Bewilligung für die Umlagerung von Anlandungen im Unterwasserbereich des KW Leoben durch Ausbaggerung einer 385 m langen und ca. 20 m breiten Tiefenrinne von Querprofil 253.100 (FMK 263.035) bis auslaufend zum Querprofil 252.730 (FMK 262.660) in Summe von max. 10.000 m³, befristet bis zum 31.12.2087, erteilt. Es handelt sich somit um eine Dauerbewilligung zur Geschiebebewirtschaftung der Unterwasserstrecke des KW Leoben, welche im Schnitt alle 2 bis 3 Jahre durchgeführt wird.

Der bewilligte Zustand der Geschiebebewirtschaftung (Tiefenrinne mit vollständiger Geschiebeaufschüttung am linken Murofer) wurde in das Geländemodell des KW Leoben Ost integriert und ist somit Teil des Ist-Zustandes des letzteren.

2. Aufgrund des Aufstaus der Mur durch das KW Leoben Ost werden bestehende Mischwasserentlastungen der Ortskanalisation Leoben teilweise eingestaut. Es sind daher an den drei Regenüberläufen RÜ3, RÜ3a und RÜ18 Umbaumaßnahmen erforderlich.

Die Stadtgemeinde Leoben hat dazu bereits ein Einreichprojekt beauftragt und wird dieses zum gegebenen Zeitpunkt bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einreichen.

Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind in der UVE für das KW Leoben Ost berücksichtigt.

4. Das Vorhaben umfasst auch die Verbreiterung der sog. Pebalbrücke sowie eine Radwegumlegung auf Baudauer, beides projektinduzierte Maßnahmen der Stadtgemeinde Leoben zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Verkehrssituation entlang der Hauptradroute R2 (Murradweg) im Leobener Stadtgebiet.

C) RECHTSAUSFÜHRUNGEN

1. UVP-G 2000

- 1.1 Gemäß Z 30 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 besteht UVP-Pflicht für Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) in Kraftwerksketten. Kraftwerkskette ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum. Der ausreichende Mindestabstand wird in FN7 Anlage 1 UVP-G 2000 unter Zugrundelegung des vorhabensseitigen Gewässereinzugsgebietes (EZG), gestaffelt von 1 km bis 10 km, festgelegt.

Da das EZG im vorliegenden Fall 4.597 km² beträgt, ergibt sich ein notwendiger Mindestabstand von 10 km. Dieser wird vorliegend bereits zwischen den beiden Bestandskraftwerken nicht erreicht.

Da überdies die beiden Bestandskraftwerke Engpassleistungen von 9,9 MW (KW Leoben) und von 3,35 MW (KW Niklasdorf I) aufweisen und das KW Leoben Ost mit 7,44 MW diese Schwelle ebenfalls erreicht bzw. übersteigt, liegt in Summe eine Kraftwerkskette iSd Z 30 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 vor.

- 1.2 Somit ist für das KW Leoben Ost ein „volles“ UVP-Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist damit ausgeschlossen (damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf

die Frage, ob Tatbestände der Z 46 Anhang 1 UVP-G 2000 oder einer anderen Z dieses Anhangs vorliegend einschlägig sind oder nicht).

- 1.3 Aufgrund des Vorhabensbegriffs des UVP-G 2000 (§ 2 Abs 2) unterliegt das Gesamtvorhaben der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz. Verfahrensgegenständlich sind auch die Bauphase, vorhabensbedingte Risiken und die spätere Stilllegung bzw. Auflassung des Vorhabens.
- 1.4 Beim KW Leoben Ost handelt sich um ein Vorhaben der Energiewende (§ 2 Abs 7 UVP-G 2000), sodass die dafür einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 Anwendung finden.
- 1.5 Das Vorhaben wird nach den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 1, 2, 4 und 5 UVP-G 2000 zu prüfen und zu genehmigen sein. Um Festsetzungen gemäß § 17 Abs 6 wird ersucht.
- 1.6 In den Einreichunterlagen sind auch sämtliche materiengesetzlich geforderte Antragsbeilagen enthalten. Damit wird dem Gebot des § 5 Abs 1 UVP-G 2000 entsprochen, wonach der Genehmigungsantrag *„die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen“* zu enthalten hat.

Diese Unterlagen werden im Gesamteinlagenverzeichnis mit B – Vorhaben und C – Sonstige Unterlagen bezeichnet und entsprechend untergliedert.

In den Einreichunterlagen weiters enthalten ist die gemäß § 6 UVP-G 2000 einzubringende Umweltverträglichkeitserklärung für das Vorhaben KW Leoben Ost (siehe Gesamteinlagenverzeichnis D).

2. Materienvorschriften

Die ASt listen nachstehend – für die UVP-Behörde selbstverständlich unpräjudiziell – jene Bundes- und Landesgesetze auf, die aus ihrer Sicht im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sein werden. Die Auflistung ist nach Bundes- und Landesgesetzen gegliedert. Sofern dies relevant ist, werden in der nachstehenden Aufzählung auch die nicht anzuwendenden Zulassungstatbestände erwähnt, jene also, die schlicht nicht einschlägig sind oder aber der Konzentrationsmaxime des § 3 Abs 3 UVP-G 2000 nicht unterliegen.

2.1 Bundesgesetze

2.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idF BGBl I 73/2018 (WRG 1959)

2.1.1.1 Gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8 WRG 1959) hinausgehende Benützung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Bei der Mur handelt es sich gemäß § 2 Abs 1 lit a iVm Z 6 lit a Anhang A zum WRG 1959 um ein öffentliches Gewässer.

Die Nutzung der Wasserwelle der Mur zu Zwecken der Energiegewinnung unterliegt somit jedenfalls der Bewilligungspflicht gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959. Diese Bewilligungspflicht umfasst nicht nur die Nutzung des Gewässers, sondern auch die dazu dienenden Wasserbenutzungsanlagen. Dazu zählen sämtliche Anlagen, die die Nutzung der Wasserwelle oder des Wasserbetts zum Gegenstand haben (sog. Zubehörsanlagen).

Es ist somit davon auszugehen, dass das Projekt samt allen für den Betrieb der Kraftwerke erforderlichen Nebenanlagen der Bewilligungspflicht gemäß § 9 Abs 1 WRG 1959 unterliegt.

Die Bewilligung nach dem WRG 1959 im Rahmen der UVP-Genehmigung wird auf 90 Jahre beantragt.

2.1.1.2 In der Bauphase (Wasserhaltung etc.) könnten die Tatbestände des § 32 Abs 2 lit a und lit c WRG 1959 einschlägig sein.

2.1.1.3 Ob § 41 WRG 1959 bezüglich der diversen Sohl- und Uferbefestigungen und der befristeten Mur-Umleitung in der Bauphase einschlägig ist, bestimmt sich danach, wie weit die Bewilligungspflicht nach § 9 WRG 1959 reicht. Es wird die Auffassung vertreten, dass § 41 WRG 1959 – ebenso wie § 38 WRG 1959 – hinter § 9 WRG 1959 zurücktritt.

2.1.1.4 Was die Baustraßen und die Baurampen betrifft, so sind diese für die Errichtung des KW Leoben Ost erforderlich; Gleiches gilt für die Zufahrtsstraße in der Betriebsphase. Diese Straßen teilen daher das rechtliche Schicksal der Kraftwerksanlage und damit deren Bewilligungspflicht nach § 9 WRG 1959.

2.1.1.5 Im Hinblick auf § 104a WRG 1959 ist Folgendes festzuhalten:

Das Vorhaben KW Leoben Ost ändert die hydromorphologischen Eigenschaften des Oberflächenwasserkörpers 802710002 (Mur-km 244,223 bis Mur-km 264,272; Einmündung Vorderbergerbach bis Einmündung Mürz). Es handelt sich daher um ein Vorhaben, welches das Belastungsbild dieses als erheblich verändert geltenden Oberflächenwasserkörpers zusätzlich verstärkt.

Im Fachbericht Gewässerökologie, Teil: Fische & Hydromorphologie, (Einlage D.07.03), verfasst vom TB UmweltGutachtenPetz, Bearbeitung durch Dr. Regina Petz-Glechner, Mag. Philipp Feldmüller und Mag. Stefan Achleitner, finden sich dazu folgende Ausführungen (Hervorhebungen nicht im Original):

*„Wie in Kapitel 4.2. erörtert, wurde im unmittelbaren Projektgebiet ein **guter ökologischer Zustand der Fischfauna** festgestellt, außerdem ein **gutes ökologisches Potential im gesamten Oberflächenwasserkörper**. Derzeit befinden sich im Oberflächenwasserkörper insgesamt 4,70 km (23,4% der Länge des OWK) signifikant belastete Staustrecken (OWK Datenblatt, WISA 2023), die auf fünf Staue zurückzuführen sind. Die Staustrecken sowie unsanierbare morphologische Belastungen sind auch die Ursache für eine Ausweisung des OWK als HMWB.*

*Bei der Ausweisung eines Oberflächenwasserkörpers als erheblich verändert, handelt es sich um eine Änderung des Umweltqualitätszieles, d.h. Ziel ist das gute ökologische Potential anstatt des guten ökologischen Zustands. Diese Einstufung bezieht sich immer auf eine bestehende Belastung, und zwar ist die Belastung situationsbezogen zum Zeitpunkt der Ausweisung oder zu einem bestimmten Stichtag (z.B. Zielerreichung) als Summe sämtlicher in einem OWK vorliegender Belastungen relevant. **Wird das Belastungsbild später verändert, indem neue Belastungen dazu kommen oder bestehende Belastungen verstärkt werden, handelt es sich um eine Verschlechterung des ökologischen Potentials, auch wenn sich der berechnete ökologische Zustand der einzelnen biologischen Qualitätselemente nicht ändert. Jede Änderung (Vergrößerung) des Belastungsbildes hat also automatisch eine Verschlechterung zur Folge.***

Daher führt die Errichtung des KW Leoben-Ost, das u.a. zusätzliche Staustrecken sowie ein Querbauwerk beinhaltet, zu einer Verschlechterung des derzeit vorhandenen guten ökologischen Potentials im Oberflächenwasserkörper, weshalb neben dem Verfahren nach UVP-G 2000 auch ein Verfahren nach § 104a WRG 1959 abgeführt wird.

*Durch die Umsetzung des Projektes muss allerdings das gute ökologische Potential in Bezug auf die zusätzlichen Belastungen neu definiert werden. Das Projekt KW Leoben-Ost beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, nach deren Umsetzung wiederum das gute ökologische Potential als erreicht zu betrachten ist. Durch das geplante Vorhaben ist daher insgesamt **theoretisch** eine Verschlechterung des ökologischen Potentials des Oberflächenwasserkörpers zu erwarten, **jedoch wird nach Umsetzung aller geplanten Maßnahmen und in Hinblick auf das in Abhängigkeit vom neuen Belastungsszenario für den Oberflächenwasserkörper neu zu definierende Potenzial die Erreichung des Zielzustandes (= gutes ökologisches Potenzial) wiederum möglich sein.***

[...]

Anmerkung: die Änderung bzw. Verschlechterung bezieht sich ausschließlich auf das ökologische Potential. Die berechenbare Ermittlung des ökologischen Zustandes der einzelnen biologischen Qualitätselemente wird dadurch nicht berührt; hier ergibt sich keine Änderung (keine Verschlechterung) im Oberflächenwasserkörper, da alle durch das KW Leoben-Ost zu erwartenden Belastungen bereits in gleicher Form im Oberflächenwasserkörper vorhanden sind, sodass auch die entsprechende Zustandsbewertung der biologischen Qualitätselemente bereits im Ist-Zustand vorliegt und aufgrund der anzuwendenden worst-case-Betrachtung durch eine reine quantitative Veränderung bestehender Belastungen (auf mehr als kleinräumigen Strecken, vgl. § 5 QZV Ökologie OG) keine Änderung in der Zustandsbewertung resultiert.

Im Projekt wurden alle möglichen Maßnahmen vorgesehen, die aus gewässerökologischer Sicht erforderlich und sinnvoll und aus technischer Sicht machbar sind. Durch diese Maßnahmen, die in Summe wiederum ein Erreichen des guten ökologischen Potentials ausmachen, sind auch zugleich alle praktikablen Vorkehrungen im Sinne des § 104a Abs 2 Z 1 WRG 1959 erfüllt, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des OWK zu mindern. Dies ergibt sich auch daraus, dass eben nach Projektumsetzung das gute ökologische Potential im OWK aufgrund der Maßnahmen wieder als erreicht angesehen wird.

Somit ergibt sich die Tatbildlichkeit des KW Leoben Ost in Bezug auf § 104a Abs 1 Z 1 WRG 1959 ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen HMWB eine zusätzliche (neue) Belastungssituation entsteht. Es tritt also – gleichsam nominell – eine Verschlechterung des ökologischen Potentials ein, obwohl in Bezug auf den ökologischen Zustand der einzelnen biologischen Qualitätselemente keine Veränderung eintritt. Relevant ist also das Belastungsbild an sich, sodass dessen

Vergrößerung durch das KW Leoben Ost als Verschlechterung iSd § 104a Abs 1 Z 1 WRG 1959 zu werten ist. Unter Einrechnung aller projektimmanenter und allenfalls durch Nebenbestimmungen noch vorzuschreibender Maßnahmen wird aber der neu zu definierende Zielzustand (das sog. gute ökologische Potential neu) erreicht.

Die Voraussetzungen für die Miterteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 104a Abs 2 WRG 1959 liegen vor. Es bestehen keine Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, es wurden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des betroffenen OWK zu mindern und es fällt die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am KW Leoben Ost und den Zielen der §§ 30a, c und d WRG 1959 für das Vorhaben aus (diesbezüglich ist auch auf den Fachbericht Energiepolitik und Öffentliches Interesse, Einlage C.06.07 zu verweisen).¹⁾

2.1.1.6 Im Hinblick auf die vom LH von Stmk gemäß § 55g verordneten wasserwirtschaftlichen Regionalprogramme wird festgehalten:

- a) Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), LGBl 40/2015, erfasst das Projektgebiet des KW Leoben Ost nicht.
- b) Die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird (Regionalprogramm TGW), LGBl 76/2017, betrifft das KW Leoben Ost schon denkmöglich nicht, da sich diese Verordnung auf Tiefengrundwässer bezieht.

2.1.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl 450/1994 idF BGBl 115/2022 (ASchG)

2.1.2.1 Das KW Leoben Ost wird keine ständigen Arbeitsplätze aufweisen. Vielmehr wird dieses Murkraftwerk von der ständig besetzten Warte Pernegg (Kraftwerk der Zweitantragstellerin) überwacht und ferngesteuert betrieben.

¹⁾ In diesem Zusammenhang wird auf den UVP-Konsens für die Wasserkraftanlage Kraftwerk Gratkorn (UVP-Genehmigungsbescheid der Stmk LReg vom 10.8.2012, GZ: ABT13-11.10-123/2009-178 idF des Bescheids des Umweltsenats vom 26.11.2013, US 1B/2012/20-31) verwiesen. In diesem Verfahren wurde die Anwendung des § 104a WRG 1959 nach den hier skizzierten Grundsätzen vorgenommen.

Daher entfällt die gemäß § 92 Abs 1 ASchG grundsätzlich geltende Bewilligungspflicht für Arbeitsstätten. Dies ergibt sich aus der Kommentierung zur Arbeitsstättenverordnung durch das AI, wo es zum Arbeitsstättenbegriff nach § 19 Abs 1 Z 1 ASchG heißt:

„Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, in denen sich kein Arbeitsraum (d.h. kein Raum mit einem ständigen Arbeitsplatz) befindet, fallen nicht unter den Arbeitsstättenbegriff. Für solche Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen kommt daher die Arbeitsstättenverordnung nicht zur Anwendung weiters auch nicht die Arbeitsstättenbewilligungspflicht nach § 92 ASchG, und zwar auch dann nicht, wenn die Art der Anlage in der Betriebsbewilligungsverordnung, BGBl. Nr. 116/1976, genannt ist (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen oder Umspann- und Schaltanlagen).“

Ein Arbeitsraum ist gemäß § 1 Abs. 4 AStV ein Raum, in dem mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, wobei der ständige Arbeitsplatz als räumlicher Bereich definiert ist, in dem sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, bei der von ihnen im regulären Betriebsablauf auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Führer- oder Bedienungsstände von Arbeitsmitteln sind keine Arbeitsräume.

Keine Arbeitsräume sind Räume, in denen kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, auch wenn dort vorübergehend Arbeiten wie Wartung, Kontrolle etc. verrichtet werden (wie z.B. Fernwärmeschächte, Kanäle, Technikräume, Trafostationen). Hier handelt es sich um „sonstige Betriebsräume“ i.S.d. § 23 ASchG.“²⁾

2.1.2.2 Davon zu unterscheiden ist der sog. technische Arbeitnehmerschutz, der bei der Ausführung des KW Leoben Ost baulich und betrieblich selbstverständlich beachtet wird.

2.1.3 Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl 56/2016 (ForstG 1975)

2.1.3.1 Für die Errichtung des KW Leoben Ost, die interne Erschließung, die Zuwegung, die Ufersicherung und die Energieableitung werden Waldflächen teilweise vorübergehend, teilweise dauernd in Anspruch genommen. Insgesamt werden für das Vorhaben Rodungen im Ausmaß von 1,32 ha, davon 0,37 ha befristete Rodungen (Bauphase) und 0,95 ha dauernde Rodungen, beansprucht.

2.1.3.2 Das Rodungsoperat findet sich in der Einlage C.05.02.

²⁾ [Kommentierte Arbeitsstättenverordnung \(arbeitsinspektion.gv.at\)](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/), zuletzt abgerufen am 18.7.2023.

2.1.3.3 Die ASt sind zur Einbringung des Rodungsantrags berechtigt (§ 19 Abs 1 Z 5 ForstG 1975).

2.1.3.4 Die ASt gehen davon aus, dass das öffentliche Interesse am KW Leoben Ost (Rodungsinteresse) gegenüber dem Walderhaltungsinteresse prävaliert.

2.1.4 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl 106/1993 idF 204/2022 (ETG 1992)

2.1.4.1 Das ETG 1992 sieht für die ihm unterliegenden elektrischen Anlagen bzw. elektrischen Betriebsmittel keine im Rahmen des UVP-Genehmigungsverfahrens mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmungen vor.

2.1.4.2 Unabhängig davon sprechen die Behörden nach den Elektrizitäts- und starkstromwegerechtlichen Bestimmungen im Rahmen der von ihnen erteilten Genehmigungen stets auch aus, ob bzw. dass die verfahrensgegenständliche Anlage dem ETG 1992 (bzw. der Elektrotechnikverordnung 2020) entspricht, diese also vom Standpunkt der Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik nicht zu beanstanden ist.

In diesem Umfang ist das ETG 1992 (bzw. die ETV 2020) im Verfahren mitanzuwenden.

2.1.5 Eisenbahngesetz, BGBl 60/1957 idF BGBl I 231/2021

Es wird der Bauverbots- und Gefährdungsbereich der ÖBB-Eisenbahnstrecke Bruck a. d. Mur – St. Michael Ost (Streckennummer 8130) im Bereich von Bahn-km 15,210 (Murbrücke Leoben) von der Unterwassereintiefung des KW Leoben Ost berührt. Nach Sichtung der Bestandspläne gehen die ASt davon aus, dass die Bauarbeiten zur Eintiefung der Mur das Brückentragwerk bzw. den Zugverkehr nicht beeinträchtigen werden. Jedenfalls aber betrifft diese Unterwassereintiefung sowohl den Bauverbots- als auch den Gefährdungsbereich dieser Bahnstrecke. Es wird davon ausgegangen, dass mit der zuständigen Streckenleitung der ÖBB das Einvernehmen erzielt werden wird, doch wird hiermit vorsorglich die Antragstellung nach den §§ 42 und 43 EisbG vorgenommen.

2.2 Landesgesetze

2.2.1 Stmk Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl 70/2005 idF LGBl 47/2022 (Stmk EIWOG 2005)

2.2.1.1 Das KW Leoben Ost stellt eine Erzeugungsanlage iSd § 2 Z 21 Stmk EIWOG 2005 dar.

2.2.1.2 Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 kW bedarf einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (die in § 5 Abs 2 Stmk EIWOG 2005 angeführten Ausnahmen treffen vorliegend nicht zu).

Da § 2 Z 21 Stmk EIWOG 2005 von Nebenanlagen spricht, gehen die ASt davon aus, dass die Leitungsverbindung zum KW Leoben, die eine Länge von 1.140 m aufweist und Fremdgrundstücke in Anspruch nimmt, nicht mehr unter den Begriff Nebenanlage fällt. Diese Leitungsverbindung ist daher nicht als Bestandteil der Erzeugungsanlage nach dem Stmk EIWOG 2005 zu genehmigen.

2.2.1.3 Da das KW Leoben Ost nach dem etablierten Stand der Technik errichtet wird, erübrigt sich nach Auffassung der ASt die Anordnung einer Betriebsgenehmigung gemäß § 13 Stmk EIWOG 2005.

2.2.2 Stmk Starkstromwegegesetz 1971, LGBl 14/1971 idF LGBl 24/2022 (Stmk StWG 1971)

2.2.2.1 Die Kraftwerksableitung (zwei getrennte 30 kV-Kabelsysteme) ist eine Leitungsanlage für Starkstrom iSd § 1 Abs 1 iVm § 2 Stmk StWG 1971. Auf die Kraftwerksableitung trifft daher die Bewilligungspflicht nach § 3 Abs 1 Stmk StWG 1971 zu, da die Rechtstitel der Benutzung der Trassengrundstücke noch nicht endgültig feststehen.

2.2.2.2 Die ASt gehen davon aus, dass diese Kraftwerksableitung dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht, konkret also entspricht.

2.2.3 Stmk Baugesetz, LGBl 59/1995 idF LGBl 108/2022 (Stmk BauG)

2.2.3.1 Die ASt verweisen darauf, dass gemäß § 3 Stmk BauG folgende Anlagen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- „6. bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die

unmittelbar der Wassernutzung (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen, sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten;“

Damit ist das gesamte KW Leoben Ost, soweit dieses dem WRG 1959 unterfällt, vom Anwendungsbereich des Stmk BauG ausgenommen.

- *„7. bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt;“*

Damit ist klargestellt, dass für die Energieableitung keine Baubewilligungspflicht besteht.

2.2.4 Stmk Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl 154/1964 idF LGBl 80/2021 (LStVG 1964)

2.2.4.1 Das KW Leoben Ost umfasst auch bauliche Anlagen und Einfriedungen iSd § 24 Abs 1 LStVG 1964.

2.2.4.2 Weiters sind Anschlüsse iSd § 25a LStVG 1964 geplant.

2.2.4.3 Die ASt gehen davon aus, dass die zuständigen Straßenverwaltungen ihre Zustimmungen geben werden. Da aber subsidiär die Erledigung im Bescheidweg vorgesehen ist, wird aus Gründen prozessualer Vorsicht die Antragstellung nach diesen Bestimmungen hiermit vorgenommen.

2.2.4.4 Die erforderlichen Umgestaltungen (Anschlüsse an Straßen) und baulichen Anlagen im Schutzbereich von Straßen sind im Fachbericht Verkehr (Einlage C.02.01) im Einzelnen beschrieben.

2.2.5 Stmk Naturschutzgesetz 2017, LGBl 71/2017 idF LGBl 70/2022 (StNSchG 2017)

2.2.5.1 Das KW Leoben Ost unterliegt anlagenrechtlich den Bewilligungspflichten nach § 5 Abs 2 StNSchG 2017, konkret der Z 1, überdies wohl auch den Tatbeständen nach den Z 2 und 4 dieser Bestimmung.

Die ASt vertreten die Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 27 Abs 3 StNSchG 2017 vorliegen. Die Interessenabwägung fällt zugunsten

des Vorhabens aus, die projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen sichern weiters, dass die negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden.

2.2.5.2 Im Bereich des Artenschutzes ist zwischen dem Pflanzenarten- und dem Tierartenschutz zu differenzieren:

Hinsichtlich des Pflanzenartenschutzes ist davon auszugehen, dass gegen keinen Verbotstatbestand des § 19 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 verstoßen wird.

Bezüglich des Tierartenschutzes ist wiederum zu unterscheiden:

Für den Bereich der wildlebenden Vogelarten ist festzuhalten, dass gegen kein Verbot des § 18 Abs 2 StNSchG 2017 verstoßen wird.

Was die nicht unter die VS-RL fallenden Tiere betrifft, wird bezüglich der Reptilienarten Würfel-, Ringel-, Äskulap- und Schlingnatter sowie Blindschleiche und Zauneidechse gegen das Verbot des absichtlichen Fangens verstoßen. Es bedarf daher einer entsprechenden Verbotsausnahme. Es liegen diesbezüglich die Voraussetzungen der Bewilligung von Verbotsausnahmen gemäß § 17 Abs 5 Z 3 StNSchG 2017 vor.

Generell ist es nicht erforderlich, die Verbotsausnahmen im Einzelnen anzuführen, weil das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nicht vorhergesehen werden kann. Es wird die Rechtsauffassung vertreten, dass vom gegenständlichen Konsensantrag die Erteilung der erforderlichen Verbotsausnahmen jedenfalls mitumfasst ist (VwGH 14.1.2022, Ra 2020/10/0082).

2.2.5.3 Etwa 5 km flussaufwärts des Projektgebietes des KW Leoben Ost beginnt das Europaschutzgebiet "Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen" (ab Fluss-km 268), welches mit Verordnung der Stmk Landesregierung vom 11.9.2014, LGBl 101/2014, zum Europaschutzgebiet Nr. 5 erklärt wurde.

Gemäß § 28 Abs 1 StNSchG 2017 bedürfen Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzziels des Europaschutzgebiets führen können, einer Naturverträglichkeitsprüfung.

Die ASt haben geprüft, ob das Vorhaben KW Leoben Ost geeignet ist, das Europaschutzgebiet Nr. 5 erheblich zu beeinträchtigen (Screening). Da diese abstrakte Eignung des KW Leoben Ost für den Huchen nicht

in einer alle wissenschaftlichen Zweifel ausschließenden Weise verneint werden kann, wurde eine Naturverträglichkeitserklärung erarbeitet (Dokument NVE, Einlage D.07.09). Die ASt kommen dabei zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zu keiner Ausstrahlwirkung und damit auch zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Europaschutzgebietes führt und daher gemäß § 28 Abs 2 StNSchG 2017 zu bewilligen sein wird.

2.2.5.4 Das Vorhabensgebiet befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet.

2.3 Alpenkonvention und Durchführungsprotokolle zu dieser

Das Vorhabensgebiet liegt im Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle, sofern vorliegend relevant, sind durch die anzuwendenden Materiengesetze (insbesondere ForstG 1975 und StNSchG 2017) vollständig umgesetzt. Aus diesen Protokollen ergeben sich daher für das KW Leoben Ost keine ergänzenden Genehmigungsanforderungen.

D) EINREICHOPERAT

Das Einreichoperat besteht aus den Untergliederungen A-D wie folgt:

A-Antrag

B-Vorhaben, untergliedert in

- B.01 Technische Planung
- B.02 Baustellenkonzept
- B.03 Planbeilagen

C-Sonstige Unterlagen, untergliedert in

- C.01 Abfallwirtschaft und Altlasten
- C.02 Verkehrsuntersuchung
- C.03 Schall- und Erschütterungstechnik
- C.04 Geotechnik
- C.05 Forstwirtschaft
- C.06 Sonstige Nachweise und Berechnungen

D-UVE, untergliedert in

- D.01 Oberflächenwasser
- D.02 Grundwasser
- D.03 Boden und Fläche
- D.04 Sach- und Kulturgüter
- D.05 Mensch
- D.06 Landschaft
- D.07 Biologische Vielfalt
- D.08 Luft und Klima
- D.09 Umweltverträglichkeitserklärung

Die materiengesetzlich geforderten Unterlagen finden sich in den Kap. B-Vorhaben und C-Sonstige Unterlagen. Maßnahmen aus der UVE, die verbindliche Projektbestandteile darstellen, werden im Dokument D.09.02 – Maßnahmenammlung aufgelistet.

E) ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird gestellt der

A N T R A G :

Die Steiermärkische Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständige Genehmigungsbehörde wolle uns gemäß § 17 Abs 1, 2, 4, 5 und 6 UVP-G 2000, daher auch unter Mitwirkung aller einschlägigen Materienvorschriften, und weiters des direkt anwendbaren Rechts der Europäischen Union, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Kraftwerks Leoben Ost samt allen damit zusammenhängenden sonstigen Anlagen und Maßnahmen, wie im Einreichoperat dargestellt, auf den projektgegenständlichen Grundstücken erteilen.

Energie Steiermark Green Power GmbH